

**Gemeindeordnung  
der Gemeinde Oberglatt  
vom 4. März 2018**

**(gültig per 1. Februar 2019)**

# Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen .....	4
Art. 1 Gemeindeordnung .....	4
Art. 2 Gemeinderat .....	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand .....	4
Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich des Finanzhaushaltes .....	4
II. Die Stimmberechtigten .....	4
1. Politische Rechte .....	4
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit .....	4
2. Urnenwahlen und -Abstimmungen .....	5
Art. 6 Verfahren .....	5
Art. 7 Urnenwahlen .....	5
Art. 8 Erneuerungswahlen .....	5
Art. 9 Ersatzwahlen .....	5
Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung .....	5
Art. 11 Fakultatives Referendum .....	6
3. Gemeindeversammlung .....	6
Art. 12 Einberufung und Verfahren .....	6
Art. 13 Wahlbefugnisse .....	6
Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse .....	6
Art. 15 Planungsbefugnisse .....	7
Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	7
Art. 17 Finanzbefugnisse .....	7
III. Gemeindebehörden .....	8
1. Allgemeine Bestimmungen .....	8
Art. 18 Geschäftsführung .....	8
Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen .....	8
Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige .....	8
Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse .....	8
Art. 22 Behördenkonferenz .....	8
2. Gemeinderat .....	9
Art. 23 Zusammensetzung .....	9
Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	9
Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	9
Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse .....	10
Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	10
Art. 28 Finanzbefugnisse .....	11
Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen des Gemeinderates .....	11
3. Eigenständige Kommissionen .....	12
3.1. Allgemeine Bestimmungen .....	12
Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne .....	12
3.2. Primarschulpflege .....	12
Art. 31 Zusammensetzung .....	12
Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	12
Art. 33 Aufgaben .....	12
Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse .....	12
Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse .....	13
Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse .....	13
Art. 37 Finanzbefugnisse .....	14
Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege .....	14
Art. 39 Schulleitung .....	14
Art. 40 Schulkonferenz .....	15

3.3. Sozialbehörde .....	15
Art. 41 Zusammensetzung .....	15
Art. 42 Aufgaben .....	15
Art. 43 Finanzbefugnisse.....	15
3.4. Baukommission .....	16
Art. 44 Zusammensetzung .....	16
Art. 45 Aufgaben .....	16
3.5. Werkkommission .....	16
Art. 46 Zusammensetzung .....	16
Art. 47 Aufgaben .....	16
Art. 48 Finanzbefugnisse.....	17
3.5. Grundsteuerkommission .....	17
Art. 49 Zusammensetzung .....	17
Art. 50 Aufgaben .....	17
3.6. Liegenschaftenkommission.....	18
Art. 51 Zusammensetzung .....	18
Art. 52 Aufgaben .....	18
Art. 53 Finanzbefugnisse.....	18
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger .....	19
1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle .....	19
Art. 54 Zusammensetzung .....	19
Art. 55 Aufgaben .....	19
Art. 56 Herausgabe von Unterlagen .....	19
Art. 57 Prüfungsfristen .....	19
Art. 58 Finanztechnische Prüfstelle .....	19
2. Wahlbüro .....	20
Art. 59 Zusammensetzung .....	20
Art. 60 Aufgaben .....	20
Art. 61 Aufgaben und Anstellung.....	20
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen .....	21
Art. 62 Inkrafttreten .....	21
Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse .....	21
Art. 64 Übergangsregelungen .....	21

# **Gemeindeordnung der Gemeinde Oberglatt vom 4. März 2018**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### **Art. 2 Gemeinderat**

<sup>1</sup> Oberglatt bildet eine politische Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand**

In der Gemeinde Oberglatt wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

### **Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich des Finanzhaushaltes**

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

<sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **1. Politische Rechte**

#### **Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

<sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte und das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

## **2. Urnenwahlen und -Abstimmungen**

### **Art. 6 Verfahren**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

### **Art. 7 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

### **Art. 8 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen, die an der Urne gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorganen, werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 9 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen an der Urne gemäss Art. 7 der Gemeindeordnung zu wählenden Gemeindeorganen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### **Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbandes, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechtes,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 11 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 12 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 13 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.

### **Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **Art. 15 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplanes,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplanes,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 9 der Gemeindeordnung) unterliegen,
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
6. Verträge zu Gebietsveränderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 17 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 3'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,

7. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 400'000.00,
10. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 600'000.00.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) Ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) Ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) Ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

##### **Art. 22 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat, auf Verlangen einer Behörde, eine Konferenz einberufen.



## **2. Gemeinderat**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Primarschulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

### **Art. 25 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen,
  - b) die Vertretung des Gemeinderates in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechtes, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
  - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

## **Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderates im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. die Organisation beratender Kommissionen,
4. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
5. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

## **Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorganes,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes,
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,

6. Verträge auf Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

## **Art. 28 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, oder von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 400'000.00,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 600'000.00,
6. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte.

## **Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen des Gemeinderates**

Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber hat an den Sitzungen des Gemeinderates beratende Stimme.

### **3. Eigenständige Kommissionen**

#### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### **3.2. Primarschulpflege**

##### **Art. 31 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss der Primarschulpräsidentin bzw. des Primarschulpräsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Primarschulpräsidentin bzw. der Primarschulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderates. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

##### **Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten und der Schulleitung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechtes.

##### **Art. 33 Aufgaben**

Die Primarschulpflege führt die Kindergärten und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

##### **Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. ein Mitglied der Liegenschaftenkommission aus ihrer Mitte,
2. die Schulsekretärin bzw. den Schulsekretär,
3. die Schulleiterin bzw. den Schulleiter,
4. die Lehrpersonen,
5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

<sup>2</sup> Die Primarschulpflege beantragt dem Gemeinderat die Anstellung von den weiteren Angestellten im technischen Bereich der Schule.

### **Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Primarschulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellten und Schulleitung im Rahmen von Art. 32,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, angepasst an die Gebührenverordnung der Gemeinde,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabengebietes zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung solcher neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Nutzung, der Betrieb und die Zuteilung der zur Verfügung gestellten Räume und Anlagen.

## **Art. 37 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr,
2. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

<sup>2</sup> Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

## **Art. 38 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

## **Art. 39 Schulleitung**

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

## **Art. 40 Schulkonferenz**

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

## **3.3. Sozialbehörde**

### **Art. 41 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 42 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig die Aufgaben der Sozialbehörde.

### **Art. 43 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

### **3.4. Baukommission**

#### **Art. 44 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Gemeindeingenieurin bzw. der Gemeindeingenieur hat beratende Stimme.

<sup>2</sup> Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 45 Aufgaben**

Die Baukommission entscheidet über die Erteilung von Baubewilligungen im Rahmen der Bau- und Zonenordnung sowie des kantonalen Planungs- und Baugesetzes. Sie entscheidet über die Beantragung von Ausnahmegewilligungen von den vorstehend erwähnten gesetzlichen Vorschriften an den Gemeinderat. Sie erfüllt im Rahmen der Gesetzgebung die baupolizeilichen Aufgaben.

### **3.5. Werkkommission**

#### **Art. 46 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Werkkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern. Die Gemeindeingenieurinnen bzw. die Gemeindeingenieure haben beratende Stimme.

<sup>2</sup> Die Werkkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 47 Aufgaben**

Die Werkkommission hat folgende Aufgaben:

1. Planung, Bau und Betrieb der Strassen, der Kanalisation, der Wasserversorgung und des Elektrizitätswerkes,
2. Antragstellung an den Gemeinderat über Reglemente und Dienstanweisungen betreffend Strassen, Kanalisation, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk,
3. Erteilung von Anschlussbewilligungen und von Installationsbewilligungen für die gemeindeeigenen Werke,
4. Handhabung der abgeschlossenen Verträge und Antragstellung an den Gemeinderat über den Abschluss neuer Verträge,
5. Antragstellung über die Festsetzung von Anschlussgebühren und Tarifen.



## **Art. 48 Finanzbefugnisse**

Die Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

## **3.5. Grundsteuerkommission**

### **Art. 49 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Grundsteuerkommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Grundsteuerkommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 50 Aufgaben**

Der Grundsteuerkommission obliegen die Einschätzung und die Aufsicht über den Bezug von Grundsteuern im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und der massgebenden Gemeindebeschlüsse.

### **3.6. Liegenschaftskommission**

#### **Art. 51 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident, einem weiteren von der Primarschulpflege ernannten Mitglied aus ihrer Mitte sowie drei weiteren vom Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Liegenschaftskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 52 Aufgaben**

Die Liegenschaftskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. die fachtechnische Aufsicht über Unterhalt und Pflege von gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücken,
2. die Begleitung sämtlicher Neu- und Umbauprojekte bei gemeindeeigenen Liegenschaften, sofern der Auftrag nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet ist,
3. die Begleitung sämtlicher Sanierungen und Renovationen aller gemeindeeigenen Bauten, Anlagen und Grundstücken,
4. die Antragstellung an den Gemeinderat für den Erlass einer Gebührenordnung für die Vermietung von Anlagen und Grundstücken,
5. die Überwachung der Belegungen aller gemeindeeigenen Räumlichkeiten,
6. das Festlegen von Aufgaben und Massnahmen im Liegenschaftsunterhalt,
7. das Festlegen und Überwachen der Qualitätsziele im Liegenschaftsunterhalt,
8. den Vollzug des vom Gemeinderat genehmigten Benützungsgreglementes für die Bauten, Anlagen und Grundstücke.

#### **Art. 53 Finanzbefugnisse**

Die Liegenschaftskommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 400'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.00 im Jahr,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00 für einen bestimmten Zweck.

## **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

### **1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle**

#### **Art. 54 Zusammensetzung**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

#### **Art. 55 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

#### **Art. 56 Herausgabe von Unterlagen**

- <sup>1</sup> Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 57 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### **Art. 58 Finanztechnische Prüfstelle**

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 59 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

### **Art. 60 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

## **3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

### **Art. 61 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 62 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrates den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

### Art. 63 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 aufgehoben.

### Art. 64 Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Die für die Amtsdauer 2018 bis 2022 gewählten Mitglieder des Gemeinderates und der eigenständigen Kommissionen (früher Behörden mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen) bleiben im Amt bis Ende der Amtsdauer. Die Bestimmungen über die Wahl und die Anzahl der Behördenmitglieder treten erst auf Beginn der Amtsdauer 2022 bis 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2015, 2016 und 2017, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2018, das künftige Budgetjahr 2019 und die Planjahre 2020, 2021 und 2022.

#### Genehmigungen

Die vorstehende Gemeindeordnung der Gemeinde Oberglatt wurde an der Urnenabstimmung vom 4. März 2018 angenommen.

Gemeinde Oberglatt  
Gemeindepräsident      Gemeindeschreiberin

Werner Stähli              Sandra Markovic

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 3 am 16. Januar 2019 genehmigt.